

## Auflagen

zur Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 8 StVO und Sondernutzungserlaubnis gem. § 8 Abs. 1 FStrG, §§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 1 LStrG zur Aufstellung von Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsgrund.

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen **nicht reflektieren**.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Verkehrszeichen, insbesondere Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, dürfen **nicht verdeckt** werden.
5. Die Werbeträger dürfen **nicht** in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.
6. Der **Boden** darf durch das Aufstellen der Werbeträger **nicht beschädigt** werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbeträger werden um Laternenmasten und Bäume befestigt. Eine Kombination bzw. Verbindung mit Verkehrszeichen ist **nicht** zulässig. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
8. Plakate dürfen im Übrigen nur an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen Flächen (z.B. Litfaßsäulen, etc.) angebracht werden.
9. Sollten Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
10. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
11. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
13. Die Werbeträger müssen spätestens 8 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.